

GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen

Ausfüllanleitung und Informationen zum Antrag auf kassenarten- übergreifende Pauschalförderung für das Förderjahr 2021 für Selbsthilfegruppen in Niedersachsen

Allgemeines

Die Pauschalförderung wird **als Zuschuss** für die originäre und vielfältige Selbsthilfearbeit sowie für regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen wie Miete, Büroausstattung, Internetauftritte, Medien, Fortbildungen und Schulungen sowie Reisekosten gewährt.

Die Fördermittel sind zur Verwendung im aktuellen Förderjahr (01.01.-31.12.) ausschließlich für förderfähige Aufwendungen der originären Selbsthilfearbeit bestimmt und sind unter Beachtung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.

Bitte beachten Sie: Mittel für ein einmaliges und zeitlich begrenztes Projekt dürfen nicht über die Pauschalförderung beantragt werden. Diese beantragen Sie bitte über die kassenindividuelle Projektförderung. Doppelfinanzierungen in der Pauschal- und der Projektförderung sind ausgeschlossen.

Angaben zum Antragssteller

Die Selbsthilfegruppe richtet ein nur für die Zwecke der Selbsthilfe benanntes Konto ein. Für dieses Konto sollte jederzeit ein eigener Zugriff durch die Selbsthilfegruppe gewährleistet sein und zwei Vertreter der Gruppe sollten für das Konto unterschriftsberechtigt sein.

Erhält die Gruppe kein eigenständiges Konto bei der Bank, kann alternativ ein Unterkonto akzeptiert werden. Voraussetzung ist, dass die Trennung der Selbsthilfemittel von anderen Geldern sichergestellt ist. Auch hier sollten zwei Vertreter der Gruppe unterschriftsberechtigt sein.

Ein Konto, was gemeinsam für private Zwecke und Zwecke der Selbsthilfe verwendet wird, ist ausgeschlossen.

Angaben zur Selbsthilfegruppe

Notieren Sie die Strukturdaten der Selbsthilfegruppe. Bitte tragen Sie alle Krankheiten ein, mit denen sich Ihre Gruppe befasst.

Änderungen wurden im Antrag zu den Themen Förderung durch die öffentliche Hand und Mitgliedschaft in einem Landes- oder Bundesverband aufgenommen. Für die Förderung nach § 45 d i.V.m. § 45c SGB XI erfolgte die Klarstellung, dass es sich hierbei um die Förderung aus der Pflegeversicherung handelt.

Neue Regelungen enthält der Leitfaden 2021 für die Nutzung von digitalen Angeboten. Aus diesem Grund wurde der Antrag um Fragen zu digitalen Anwendungen und zum Datenschutz erweitert.

GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen

Unter digitalen Anwendungen sind Computerprogramme oder Apps zu verstehen, die bestimmte Dienste ermöglichen (z. B. Videokonferenzen). Der Schwerpunkt dieser digitalen Anwendungen liegt auf dem Erfahrungsaustausch der Gruppen.

Digitale Anwendungen die ausschließlich zur Aufklärung von Erkrankungen dienen oder bei der Behandlung unterstützen, können nicht gefördert werden.

Die Datenschutzbestimmungen sind zu beachten.

Aufstellung des Förderbedarfs – Voraussichtliche Aufwendungen für Gruppentreffen

Miet- und Nebenkosten

Raum-, Miet- und Mietnebenkosten können in einem angemessenen Rahmen übernommen werden. Der angemessene Rahmen richtet sich z.B. nach Gruppengröße bzw. Organisationsgröße, Häufigkeit und Art der Raumnutzung. Anteilige Raum- und Mietkosten von Privaträumen sind nicht förderfähig.

Eine Kopie des Mietvertrages oder ein Beleg ist bei Mietkosten in Höhe von 500,00 EUR jährlich vorzulegen.

Kosten für Gymnastikräume, Schwimm- und Turnhallen etc. werden nicht übernommen.

PC und Zubehör, Drucker, technische Geräte

Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen werden maximal bis 500,00 EUR durch die GKV-Selbsthilfeförderung bezuschusst. Hierbei sind der Bedarf sowie die wirtschaftliche Mittelverwendung zu beachten.

Telefon- und Internetgebühren

Bitte tragen Sie hier ausschließlich diese Gebühren ein. Der Zuschuss beträgt max. 100,00 EUR für den Gruppenleiter und ggf. für den aktiven Stellvertreter.

Büromaterial inkl. Druckerpatronen, Porto, Kontoführungsgebühr, Fachliteratur

Bürobedarf/-material, Porto sowie Fachliteratur zum Krankheitsbild, zur gesundheitsbezogenen Selbsthilfe sowie zu verwaltungsmäßigen Themen sind in einem angemessenen Rahmen förderfähig.

Kontoführungsgebühren werden nur für ein eigenes Konto der Gruppen erstattet (s.o.).

GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen

Öffentlichkeitsarbeit

Tragen Sie in dieser Rubrik die geplanten Aufwendungen für Infostände, Faltpavillon, Rollbanner, Stellwände, Faltblattständer und weitere Ausgaben für regelmäßige öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen ein.

Sofern Sie Kosten für einmalige öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen haben, sind diese ausschließlich über die kassenindividuelle Projektförderung zu beantragen.

Regelmäßig erscheinende Medien

Die Aufwendungen der Zeitschrift für die Mitglieder der Selbsthilfegruppe, Flyer, Newsletter, Infobroschüren, regelmäßig erscheinende Medien und deren Verteilung werden hier aufgeführt und gefördert. Hierzu zählen auch die Aufwendungen für den Nachdruck dieser Medien.

Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote/Anwendungen

Hier geben Sie bitte die Aufwendungen für Ihre Homepage an. Dazu gehören neben der Erstellung der Homepage auch die Kosten für regelmäßige Pflege und Aktualisierung. Haben Sie weitere Aufwendungen für digitale Angebote, geben Sie diese bitte gesondert unter „Weitere“ mit einer Bezeichnung an.

Aufwendungen für regelmäßig stattfindende Aktivitäten/Maßnahmen

Dieser Bereich wurde im Antrag für das Förderjahr 2021 neu gestaltet. So ist für Sie die Trennung und Auflistung in unterschiedliche Bereiche entfallen, was Ihnen gleichzeitig einen besseren Überblick der aufgeführten und beantragten Aktivitäten/Maßnahmen gewährleistet.

Bitte geben Sie hier die Aufwendungen z. B. Tagungs- und Kongressbesuche, Gremiensitzungen, Fortbildungen, Gruppenleiterschulungen, Mitgliederversammlungen, Messen und Selbsthilfetage, Veranstaltungen, Vortrags- und Seminarreihen an. Auch hier ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Sollten die Zeilen nicht ausreichend sein, fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt bei.

- a) Beachten Sie bitte, dass als regelmäßig die Aktivitäten/Maßnahmen angesehen werden, die jährlich wiederholend, mindestens jedoch alle zwei Jahre (z. B. Selbsthilfetage) stattfinden.
- b) Für Tagungs- und Kongressbesuche, Gremiensitzungen, Fortbildungen, Gruppenleiterschulungen wird der Zuschuss je Veranstaltung auf max. drei Teilnehmer begrenzt. Die Inhalte und Ergebnisse der Veranstaltungen sind anschließend durch die Teilnehmer im Rahmen der Gruppenarbeit in die Gruppe zu transportieren.

GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen

Reisekosten

Förderfähig sind Fahrt- und Übernachtungskosten für regelmäßige Schulungen oder Fortbildungen sowie Fahrt- und Übernachtungskosten zur Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen.

Aufwendungen für Fahrtkosten in Kliniken zur Vorstellung der Selbsthilfegruppe - auch bei möglichen neuen Mitgliedern - oder zum Besuch von Mitgliedern der Selbsthilfegruppe bei länger andauernder Krankheit sind förderfähig.

Fahrtkosten zu Gruppentreffen sind nicht förderfähig. Ebenso ist die Übernahme von Bewirtungs- und Verpflegungskosten ausgeschlossen.

Bezuschusst werden Fahrtkosten entsprechend der Niedersächsischen Reisekostenverordnung mit 0,20 Euro je km, max. jedoch 100,00 EUR je Reise oder der Bahnfahrkarte 2. Klasse.

Für Übernachtungskosten werden max. 80,00 EUR je Übernachtung/Person angerechnet. Bei einer Gesamtförderung von über 750,00 EUR sind Fahrtkosten mit einer Auflistung darzustellen und dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Richtigkeit der Angaben

Mit den zwei Unterschriften der Vertretungsbefugten bestätigen Sie die Richtigkeit der Angaben und die Verwendung der beantragten Fördermittel ausschließlich für die Selbsthilfearbeit. Die zwei Vertretungsbefugten sollten keine Partner sein, die in häuslicher Gemeinschaft leben.

Nicht förderfähige Ausgaben

Hierzu zählen insbesondere:

1. Posten, die bereits bei anderen Zuschussgebern beantragt wurden, können nicht gefördert werden. Hierzu zählen auch Anträge auf kassenindividuelle Förderung (Projektförderung) bei Krankenkassen
2. Bewirtungs- und Verpflegungskosten, Arbeitsessen
3. Fahrtkosten zum Gruppentreffen
4. Aufwendungen, die der Projektförderung (kassenindividuelle Förderung) zuzuordnen sind
5. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit selbsthilfefernen Freizeitaktivitäten, z.B. Theater-/Kino-/Konzertbesuche, Museen, gesellige Zusammenkünfte, Weihnachtsfeiern, Sommerfeste, gesellige Gruppenfahrten/Ausflüge
6. Alle Ausgaben im Zusammenhang mit Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie anderen sportlichen Maßnahmen
7. Patientenschulungsmaßnahmen, therapeutische Maßnahmen, Therapiegruppen
8. Primärpräventive Maßnahmen/ Kurse der primären Prävention, die ausschließlich das Entstehen von Krankheiten verhindern und nach § 20 SGB V durch die Gesetzliche



GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen

Krankenversicherung gefördert werden, wie z.B. Yoga, Nordic Walking, Autogenes Training u. ä.

9. Der Pflegeversicherung zugehörige Maßnahmen
10. Pauschale Aufwandsentschädigungen und Bezuschussung von Beiratstätigkeiten
11. Jubiläen zählen ebenfalls zu den nicht förderfähigen Aufwendungen in der Pauschalförderung. Aufwendungen für besondere Jubiläen könnten jedoch in der Projektförderung bei einzelnen Krankenkassen beantragt werden.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Aufwendungen/Maßnahmen, die nicht explizit aufgeführt sind, gelten nicht automatisch als förderfähig.

Haben Sie Fragen zur Antragstellung oder zur Förderfähigkeit von geplanten Aufwendungen, wenden sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner der jeweiligen Förderregion oder an die Selbsthilfekontaktstellen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.gkv-selbsthilfefoerderung-nds.de.

Ihre GKV-Selbsthilfeförderung Niedersachsen

AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen
 BKK Landesverband Mitte
 IKK classic
 KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Nord, Standort Hannover
 SVLFG – Landwirtschaftliche Krankenkasse*
 Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Landesvertretung Niedersachsen



* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes